

frevel<sup>25</sup>; auffälligerweise fehlen jedoch solche Regelungen in der (fränkischen) Lex Ribuaria und der Lex Salica.

Urkundlich werden markierte Grenzen ebenfalls früh bezeugt, vor allem durch Childeberts I. Diplom vom 20.1.528, in dem für Charilephus und seine mönchischen Mitbrüder eine Fiskallandschenkung im Casa Caiani (dem späteren Saint-Calais in Maine) in ihren Grenzen beschrieben wird<sup>26</sup>: Die Abgrenzung folgt im allgemeinen Flüssen, Bächen, auch Berggipfeln, Tälern und Siedlungen, nennt dabei aber zusätzlich und mehrfach *cruces in arbore* und aufgerichtete Steine (*lapides fixi*) als künstliche Markierungen. Offensichtlich sind sie auf königliche Weisung erst zum Zweck der Abgrenzung der Schenkung vom verbleibenden Fiskalland vorgenommen worden. Ähnliche Markierungsformen sind in der Folge bezeugt, auch aus der Karolingerzeit. Dabei dominiert keineswegs der offene Mark-Begriff, vielmehr hat beispielsweise Reinhard Bauer 1988 für die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern feststellen können, daß die Kennzeichnung *marca (commarca)* in strittigen Grenzgebieten verwendet wird, "nicht aber bei unstrittigen Besitzeinweisungen"<sup>27</sup>. Für letztere sind hinreichend auch sonst Markierungen und gerade auch Steinzeichen belegt, so daß die von Ammianus Marcellinus erwähnte Grenze zwischen Römern und Burgunden, die durch *terminales lapides* abgesteckt sei, aus frühmittelalterlicher Rückschau keineswegs mehr isoliert steht. Auch aus diesem Grunde verdient er stärkere Beachtung!

Eindeutig lineare Vorstellungen sind dann in einem (freilich singulären) St. Galler Urkundenbeleg von 890 zu erkennen, wenn die Mitte des Hochrheins als Grenzlinie angesehen wird, die Grenze zwischen zwei Grafschaften *in medium gurgitem Rheni et inde usque ad lacum Podamicum* verlaufe<sup>28</sup>. Nahezu zeitgleich ist ein angelsächsisches Zeugnis. Als die Könige Alfred der Große und Guthrum vermutlich 886 einen Frieden schlossen, wurden zuallererst die Grenzen vertraglich geregelt: "Erstens betreffend unsere Landesgrenzen (*Ærest ymb ure landgemæra*): aufwärts an der Themse und dann aufwärts an der Lea und entlang der Lea bis zu ihrer Quelle, dann in gerader Richtung (*ðonne on gerihte*) nach Bedford, dann aufwärts an der Ouse bis zur Watlingstraße"<sup>29</sup>.

---

<sup>25</sup> *Leges Alamannorum*, ed. K. A. Eckhardt: *MGH Leg. Sect. I*, Bd. V,1 (Hannover 1966); *Edictum Theoderici*, ed. F. Bluhme: *MGH LL V* (Hannover 1868), S.145ff.; *Leges Burgundionum*, ed. L. v. Salis: *MGH Leg. Sect. I*, Bd. II,1 (Hannover 1892).

<sup>26</sup> *MGH, Diplomatum Imperii*, Bd. 1 (Hannover 1872), Nr. 2 (S.3ff.) - (Chartularüberlieferung).

<sup>27</sup> Reinhard Bauer, *Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern und ihre Aussagen für Namenkunde und Geschichte* (Die Flurnamen Bayerns, Heft 8) München 1988, S.247.

<sup>28</sup> H. Wartmann (Hg.), *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, Bd. II (Zürich 1866), Nr. 680.

<sup>29</sup> *Die Gesetze der Angelsachsen*, hg. von F. Liebermann, Bd. 1 (1903, ND 1960), S.126f. Vgl. Peter Classen (Hg.), *Politische Verträge des frühen Mittelalters* (Histor. Texte Mittelalter 3, 1966), Nr. 27, S.77.